

amtliche Bekanntmachung



AMTSGERICHT OLPE

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, 05.08.2021, 11:00 Uhr,
im Amtsgericht Olpe, Bruchstr. 32, 57462 Olpe, Saal 037**

das im Grundbuch von Benolpe Blatt 127 eingetragene Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Benolpe, Flur 2, Flurstück 253, Landwirtschaftsfläche,
Gebäude- und Freifläche, Gelslinger Weg 10, 12 Größe 2024 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 2 im Erdgeschoss
nebst Abstellraum in einer Gesamtgröße von 94,13 m², im Aufteilungsplan
mit "2" bezeichnet.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung des zu dem anderen
Miteigentumsanteil (eingetragen im Grundbuch von Benolpe Blatt 126)
gehörenden Sondereigentumsrecht beschränkt.

Jeder Wohnungseigentümer darf sein Wohnungseigentum nur mit
Zustimmung des anderen Wohnungseigentümers veräußern, es sei denn,
es handelt sich um eine Veräußerung an Ehegatten bzw. Verwandte bis
zum 2. Grad oder um eine Erbauseinandersetzung.

Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des
Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 7. Dezember 1983
Bezug genommen.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Wohnungseigentum in einem Einfamilienwohnhaus (Altenteilerwohnung), Wohnfläche 175,96 m², Baujahr ca. 1983, An- und Umbau ca. 1996. Aufgrund von Baulasteintragungen ist das Bewertungsobjekt nur durch den Altenteiler und nur im Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Betrieb nutzbar.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.09.2020 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 0,00 festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Olpe, 28.05.2021